



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. April 2013  
(OR. fr)**

**7561/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0330 (NLE)**

---

**AG 2  
MED 9  
WTO 68  
OC 150**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Algerien in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen über die gewerblichen Waren nach Artikel 9 und 11 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits zu vertretenden Standpunkt  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist für Kroatien: 9.4.2013**

---

**BESCHLUSS Nr. .../2013/EU DES RATES**

**vom**

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Algerien  
in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen über die gewerblichen Waren  
nach Artikel 9 und 11 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits  
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden "Abkommen") wurde am 22. April 2002 geschlossen und trat am 1. September 2005 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens kann der Zeitplan für den Zollabbau vom Assoziationsausschuss EU-Algerien (im Folgenden "Assoziationsausschuss") einvernehmlich geändert werden, wenn bei einer Ware ernste Schwierigkeiten auftreten.
- (3) Artikel 11 des Abkommens sieht vor, dass Algerien befristete Ausnahmeregelungen in Form höherer oder wieder eingeführter Zollsätze treffen kann, wobei der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Regelungen gelten, 15 v. H. der Gesamteinfuhren gewerblicher Waren aus der Union während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen darf. Der Assoziationsausschuss kann den Zeitplan für die Beseitigung der Zölle beschließen.
- (4) Nachdem Algerien bei der Anwendung des in Artikel 9 Absätze 2 und 3 des Abkommens vorgesehenen Abbaus der Zölle auf gewerblichen Waren auf Schwierigkeiten getroffen war, tagte eine Gruppe von Sachverständigen der Kommission und Algeriens insgesamt achtmal zwischen September 2010 und Juni 2012.

---

<sup>1</sup> ABl. L 265 vom 10.10.2005, S. 2.

- (5) Diese Konsultationen ermöglichten es, im Einklang mit den Bedingungen von Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 11 des Abkommens in Bezug auf die Ausgangssätze und den Zeitplan für den Zollabbau, wie sie ursprünglich im Abkommen vorgesehen waren, einen Kompromiss in Hinblick auf akzeptable Änderungen zu finden.
- (6) Gemäß Artikel 97 des Abkommens ist der Assoziationsausschuss befugt, für die Verwaltung dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen. Es ist daher angebracht, dass sich der Assoziationsausschuss zu den geplanten Änderungen äußert.
- (7) Es ist zweckmäßig, den im Assoziationsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Umsetzung der Artikel 9 und 11 des Abkommens festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Algerien in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen über die gewerblichen Waren nach Artikel 9 und 11 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist\*.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

\* ABl.: Siehe Dokument 3102/13.